

Betriebsordnung für die Steinbrüche in Babers.

Das Aufsichtspersonale ist verpflichtet, den Steinbruch täglich zu besuchen und die Folgen einer unrichtigen Fortbetriebung oder eines Falles abstrahant ungeschehener zu vermeiden.

Mit besonderer Sorgfalt sind diese Vorsichtsmaßnahmen auf jedem steinernen Ragen, auf nicht abgebautem Steinmaterial und auf jeder größeren Sprengung vorzunehmen.

Jeder Arbeiter, welcher von Randa eines steinernen Abbaus arbeitet, muß zu seiner Dienstzeit ein einwandfreies Verhalten und ein befriedigendes Teil an Ertragsleistung abgeben.

Sprengstoffe, Kräfte und Hindernisse sind möglichst wenigstens einmal in der Lage auf ihre Gültbarkeit einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen.

Die im Abbaumaterialien des Steinbruchs vorzunehmenden Arbeiten, sind vom Aufsichtspersonale streng zu überwachen, um den Verschleiß zu vermeiden bei diesen Arbeiten in großer Zahl sich ereignenden Unglücksfällen zu vermeiden.

Das Untergrubben des Erdbaus oder Tiefbau-

materialibus ist spongia parvorum.

Lotharab Tyfthmorduricla, besondere wenn
dieselbe mit groſſen und kleinen Sulfursteinen
gemischt ist, darf nicht stail abgebrüht werden.

Untersolb einer Abgrubung, darf nicht ge-
brüht werden, sobald das von oben unten abrollen
des Materials die untere Abgrubungsstelle vorrücken kann.

Das Untersolb überflüssiger Gesteine ge-
dient ist zu vermeiden.

Das Hindurchgehen von Wasser durch die
minnen oder durch Abgrubungen sogenannter Gruben
/: Unterminnen /: ist erst dann gestattet, wenn das
gesondene Erbauungsmaterial /: Sulfursteinen und
Tyfth /: bis zur Tiefe des Wasserbrunnens bis
zum Sulfur der Wasserwand aufsteigt worden ist
und ist der Grubensboden /: d. i. dem Letzt /: vorher an-
zuhalten.

Unterminnungen müssen so sorgfältig
werden, dass vollkommen feste, einwand
stehende Stützmauern stehen bleiben.

Die Stützmauern sind schon während der Fortschrei-
tung der Unterminnungsbauarbeit mit der nötigen
Ordnung besetzt zu werden.

Der der Sulfurwand und in deren vorrückende
Linsen Stützmauern sollen möglichst, wenige
Arbeiter besetzt werden; dasselbe ist zeit-
zeitig der Stützmauern zu bestimmen.

Die Stützmauern müssen während gleichzeitiger
Gelände und unterirdischer Gruben.

folgt der Holz nicht bald nach der Zerstörung der Holzpfähle, so ist durch volle 24 Stunden die Hand zu beobachten und erst wenn durch die Ausbreitung gesprengt worden.

Größere Leinwandstücke von den Holzplanken sind stets genau zu untersuchen und deren Fortschritt zum Abbruch zu bringen.

Durch die Anordnung einer Hand sind die benutzten Holzplanken, welche immer frei stehen, sorgfältig zu untersuchen, ob ihre Stabilität beeinträchtigt ist.

Spezialmittel dürfen nur in mit besonderer Genehmigung arbeiteten Spezialmittelwerkzeugen verwendet werden. Ausgenommen davon sind Messer, unter 3 kg, welche auf in anderen, jedoch unbenutzten, geeigneten Räumen untergebracht werden dürfen.

Bei Arbeiten mit Spezialmitteln sind alle Säuregefahrlichen Handlungen zu vermeiden: untersuchen.

Die mit Spezialmitteln gefüllten Gefäße dürfen nie gestürzt, gekollert oder gestoben, auf nicht um einen Stützpunkt am Boden gedrückt werden; sie sind mit großer Vorsicht zu bewegen und insbesondere vor jedem Sturz zu sichern.

Zu den Spezialarbeiten dürfen nur solche Arbeiter verwendet werden, welche zuverlässig und mit der Befreiung der Spezial- und Zündmittel vollkommen vertraut sind. Zum Leiden ist entweder ein Vorbereiter oder ein

Einfluss zu bestimmen. Die sich der Sprengung mittelbedinenden Erbauten müssen beauftragt werden, dass jede unbillige oder eigennützigliche Lässigkeit der Sprengmittel ihre gasförmige Wirkung in jedem Grunde gesichert, durch speziell dynamit - auf einem abgemessenen Absatz im Loche zur Explosion gebracht wird - gesprungenen Wirkung einleitet, dass insbesondere durch die Sprengköpfe das Mittel bilden, welches die gesprochene Wirkung einleitet, und dass daher die Köpfe nur zum Zwecke der Sprengung und möglichst kurze Zeit vor dem Einsetzen in die Zündvorrichtung gesetzt werden sollen.

Gefahren Personen dürfen nicht gebrauchen, gedrückt oder mit einem festen Körper gewirkt werden und sind vor Gebrauch in geeigneter Weise geschützt mit warmem Wasser anzuhalten.

In der Anwendung dynamit kann sich selbst entzünden und stellt durch seinen Gehalt auf

Längere Verweilung der Körper mit Nitro. gleichzeitiger / dynamit / warmem Wasser Kopf schmerzen und Abbleistungen.

Köpfe dürfen nie mit dem Sprengmittel zusammenaufbewahrt werden.

Zündschnüre, Zündstöße und somit auf Zündvorrichtungen dürfen nur unmittelbar vor dem Laden des Kopses abgestimmt werden. Das

Zünden der Zündseiwur ist mittelst einer gut
beimanneten Leuchte zu bewerkstelligen.

Das Ansetzen der Sprengpatronen in
den Lufslöchern darf nur mit einem feigenen
Leuchter und ohne ein Kräftigwerden geschehen.
Die anzusetzende Zündpatrone wird auf die Spreng-
patrone nur leicht aufgesetzt, und ist vor dem
Setzen mit einem leinen Lappetz zu verpacken.

Dem Leuten mit Schwarzpulver diesen
Räumen abzuwehren von feinen und feinen Leuchtern
nicht vorgenommen werden.

Das Anstecken der Rapsale an die Zünd-
seiwur mit den Zündseiwur ist streng verboten.

Die Zündseiwur muß für jeden Tisch die
nötige Länge und Raumverteilung haben, damit
sich die Arbeiter bequem mit aufbauen
und bewegen können. Täglich Zünder zum
Ordnung, wo Zündseiwur abgeben werden sollen sind
zu benutzen und die üblichen Vorrichtungszettel
durch in Form von 3-5 Minuten vor dem
Zünden dreimal zu wiederholen. Die
ganz fertigen Rapsale "Feuer" zu geben. Auf den
ersten Rapsale "Feuer" geben alle im Lichte
Lufslöchern die gasförmigen Abgasstoffe
auszuatmen.

Gut ein Tisch macht, so darf vor
Abbruch von einer Zündseiwur der Ort nicht
betreten werden und es ist der vorerzählte

Teufel nicht zurückzuführen oder zu entfernen,
sondern ist durch einen Reibstock zur
Explosion zu bringen.

Das Zuspätschaffen der nach ergebenden
Teufeln zurückbleibenden Röhren ist unter-
seigt.

Losnehmen, welche verwendet werden, durch
Hain mit rückzutragen werden, sind mit
Reißzweigen zu bedecken. ^F

Die mit Teufel der Teufel bei Tagarbeiten
verbleibenden Sprengmittel sind dem Christen
zu übergeben. ^G

Abhandlungen dieser Vorbereitung inbe-
sondere jedes leistungsfähigen, unvorsichtigen Ge-
brauch mit Sprengstoffen werden zu ihrer
Erfahrung und dem durch den vorstigen Grund-
lagen für die Ausführung der Arbeit. ^H

Das Werkstück durchfließt, unvorsichtig
und mit möglicher Hilfe einen Ort an Ort und
Stelle zu bringen, sowie der Befehl zu bringen
zu arbeiten.

^F Wenn bei der Lösung zu der ersten Ladung etwa
mit oder ein einzelnes Sprengmittel verwendet wird
für eine zweite Ladung einen größeren Raum
zu gewinnen, so darf die zweite Ladung erst
nach Ablauf einer Stunde vorgenommen werden,
damit festgestellt werde, daß sich die Mäntel-
durch die Mäntel des Strichs noch selbst entzündet.

Die Abhandlungen sollen für möglichste, aber in der
möglichsten Weise bei einem Notfallentscheidungsfall
zur Verfügung zu sein.



der Uebernahme steht für ^{sein eigenes Verpflegen} das Verpflegen ^{persönlich} des
 Personal in. ist für gewisse ~~Verpflegung~~ ^{Verpflegung} besol-
 gung u. Verpflegung dieser Vertriebsordnung verpflichtet.
 Die nötigen u. unmittelbaren Aufschuß ist durch das Ordner.
 Kaiserliche fürstliche Regierung trifft die über aifficht
 u. Ueberwachung Maßgaben der besondern Verpfichten.

— fürstliche Regierung
 Wien 25. März 1906

J. H. M.

Al
 welche der besondern zugewiesen für den gewissen
 letzten Mollgung verantwortung ist;

27. III. 06.

and L. 1869 to 1905
Page.

e-archiv.ii